

helfen könnten. Es ist auffallend, daß mehrere Autoren, die sich darüber äußern, mit dem Gedanken aufwarten, die PastoralreferentInnen sollten in Zukunft mehr als bisher als die „Lehrer(Innen) des Glaubens in den Gemeinden“ verstanden werden. Dieser Gedanke ist nicht unplausibel. Er sollte weiter verfolgt und mehr und mehr in die Wirklichkeit überführt werden.

W. LÖSER S. J.

ROUGO VARELA, ANTONIO MARÍA, *Schriften zur Theologie des Kirchenrechts und zur Kirchenverfassung*. Herausgegeben von Winfried Aymans, Libero Gerosa und Ludger Müller. Paderborn: Schöningh 2000. 343 S., ISBN 3-506-73174-2.

Antonio María Rouco Varela (= R. V.) ist auch in Deutschland kein Unbekannter. Er war von 1968 bis 1976 Professor für Kirchenrecht an der Universität Salamanca, wurde 1976 Weihbischof, dann (1984) Erzbischof von Santiago de Compostela. Seit 1994 ist er Erzbischof von Madrid. 1998 wurde er zum Kardinal erhoben und 1999 zum Vorsitzenden der Spanischen Bischofskonferenz gewählt. 1964 hatte R. V. am Kanonistischen Institut in München promoviert und bereitete dann dort (unter der Leitung von Klaus Mörsdorf) eine Habilitationsarbeit vor, die über Rudolf Sohm gehen sollte. Zwar mußte diese Arbeit aus äußeren Gründen abgebrochen werden (eben weil R. V. zum Professor in Salamanca ernannt wurde), aber die Vorarbeiten waren umfangreich und weit gediehen. Die hier abgedruckten Aufsätze des ersten Teiles des vorliegenden Buches (3–193), den allein ich besprechen möchte, gehören (im weiteren Sinn) zu diesen Vorarbeiten für die Habilitationsarbeit über Sohm, auch wenn sie zum Teil erst später publiziert wurden. Im ersten Beitrag (Was ist „katholische“ Rechts-theologie? Gedanken zu dem Buch von B. Schüller: Die Herrschaft Christi und das weltliche Recht, 3–14) beschäftigt sich R. V. mit der Doktorarbeit des früheren Ordinarius für Moraltheologie in Münster, die 1963 veröffentlicht wurde. Diese Arbeit wurde seinerzeit viel diskutiert und gilt auch heute noch als ein Standardwerk für die theologische Grundlegung des Kirchenrechts. Schüller verfolgte damals die geschichtliche Linie der christologischen Rechts-theologie bei Karl Barth, Jacques Ellul und Ernst Wolf. Der Hintergrund dieses Programms war die Idee, daß Recht in der Kirche sich aus der Rechtfertigung des Menschen durch Gott ableiten lasse. So sehr R. V. den Ansatz von Schüller für richtig hält, so kritisiert er doch an ihm, daß er (Schüller) bei der weiteren Verarbeitung der Gedanken von Barth, Ellul und Wolf katholische Rechts-theologie zu sehr als Theologie des Naturrechts versteht. „Es wird also klarzustellen sein, daß echte, katholische Rechtstheologie nur diejenige sein kann, die dem ekklesiologischen Faktum des Kirchenrechts bzw. dem „*ius divinum positivum*“ gebühlich Rechnung trägt“ (11). In einer weiteren Abhandlung (Rechtsphilosophie oder Rechtstheologie? Versuch einer Antwort aus der Sicht des kanonischen Rechts, 15–58) bedenkt R. V. den Unterschied zwischen einer Rechtsphilosophie und einer Rechtstheologie. Daß zwischen dem Kirchenrecht und dem staatlichen Recht enge Beziehungen bestehen, steht zweifellos fest. Es wäre nicht übertrieben, von der Geschichte des kanonischen Rechts als der Geschichte einer Symbiose, ja Osmose zwischen dem Rechtsleben der Kirche und dem Rechtsleben der Gesellschaft und der Völker zu sprechen, mit denen sie im ganzen Verlauf ihrer Geschichte in Beziehung getreten ist. Dennoch plädiert R. V. sehr energisch für eine eigene Rechtstheologie, die er (etwas umständlich) „Fundamentaltheologie des kanonischen Rechts“ (58) nennt. Diese Rechtstheologie ist freilich (nach Meinung von R. V.) noch weithin ein Desiderat. Nur Klaus Mörsdorf habe (in seinem bekannten [dreibändigen] Lehrbuch und in einigen anderen Schriften) diese Herausforderung wirklich angenommen. Der nächste Artikel (Die katholische Reaktion auf das „Kirchenrecht I“ Rudolph Sohms. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen theologischen Grundlegung des Kirchenrechts (59–94) wurde bei seinem Erscheinen (1969) viel diskutiert. Es ist eine magistrale Arbeit, vor allem wegen ihrer filigranen Genauigkeit. In dem folgenden Aufsatz (Allgemeine Rechtslehre oder Theologie des kanonischen Rechtes? Erwägungen zum heutigen Stand einer theologischen Grundlegung des kanonischen Rechtes, 95–111) setzt sich R. V. mit Alberto de la Hera auseinander. Dieser versteht die Kanonistik als eine rein juristische, von der Theologie verschiedene Wissenschaft. Dieser These setzt R. V. die folgende Auffassung entgegen: „Eine Grundlegung des Kirchenrechts ist letztlich nicht nur ontologisch,

sondern auch formal-logisch nicht anders möglich denn als Theologie des Kirchenrechts. Und eine Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft läßt sich daher entsprechend sachlich und pädagogisch nicht anders begreifen und gestalten als in der wissenschaftlichen Form einer fundamentalen Theologie des Kirchenrechts“ (111). Während in der katholischen Kanonistik die Grundlagenproblematik lange Zeit vernachlässigt und erst in den letzten Jahrzehnten bedacht wurde, gilt dies nicht für das evangelische Kirchenrecht. Darauf geht der folgende Beitrag ein: „Evangelische Kirchenrechtstheologie heute. Möglichkeiten und Grenzen eines Dialogs“ (113–140). R. V. behandelt drei (protestantische) Autoren: Johannes Heckel (und seine Zwei-Reiche-Lehre), Erik Wolf (und seine Christokratie) und Hans Dombois (und sein Recht der Gnade). R. V. sieht durchaus noch sachliche Differenzen zu diesen drei Autoren (Rechtsdualismus, Dualismus der Gnaden- und Naturordnung), meint aber, daß die drei evangelischen Autoren mit der katholischen Theologie des Kirchenrechts in den folgenden vier Thesen übereinstimmen: 1. Das Kirchenrecht ist mehr als ein rein soziologisches Phänomen, das nur am Rande, ja außerhalb des theologischen Daseins der Kirche existiert. Das Kirchenrecht wurzelt vielmehr (mittels des „ius divinum“) in dem heilsgeschichtlichen Handeln Gottes in Christus. 2. Das Kirchenrecht ist primär ein kerygmatisches, sakramentales Recht, mithin also ein Recht, das primär im Dienst an Wort und Sakrament steht. 3. Das Kirchenrecht ist wesensverschieden und unabhängig vom staatlichen Recht und von jedwem weltlichen Recht. 4. Das Kirchenrecht kann nur im Glauben angenommen werden. Um zu dem tiefsten Kern seines Wesens wissenschaftlich vorstoßen zu können, muß darum die Reflexion vom Glauben ausgehen und auf dem Glauben ruhen. Einigkeit herrscht demzufolge in der (methodologischen) Ansicht, daß die Kanonistik primär und grundsätzlich eine theologische Wissenschaft ist. In der folgenden Abhandlung (Die ontologische und epistemologische Stellung des kanonischen Rechts. Bemerkungen zu einer Theologie des kanonischen Rechts, 141–163) legt R. V. drei (mehr formale) Kriterien für die Erarbeitung eines künftigen Kirchenrechts vor: 1. Es ist logischerweise nicht möglich, die epistemologische Stellung des kanonischen Rechts zu kennen, ohne vorher seine ontologische Struktur bestimmt zu haben. Anders ausgedrückt: Die Eigenart des Kirchenrechts wird aus seiner Begründung und Grundlegung verstanden. 2. Nur die aufmerksame Betrachtung dessen, was die Kirche im Glauben ist, kann zum Verständnis dessen führen, was das kanonische Recht (seiner inneren ontologischen Natur nach) ist. 3. Die epistemologische Stellung des kanonischen Rechts läßt sich nicht nur aus seiner Grundlegung bestimmen. Nein, erst eine „existentielle Verwirklichung“ (162) wird zeigen, was im Kirchenrecht steckt und wozu es dienlich ist. Im folgenden Artikel (Die katholische Rechtstheologie heute. Versuch eines analytischen Überblickes, 165–181) werden einige (katholische) Rechtsschulen und ihr jeweiliger Begründungsansatz für das Kirchenrecht vorgestellt. Da ist zunächst die Schule des „Ius Publicum Ecclesiasticum“, die das Kirchenrecht aus dem Axiom folgert: „Ubi societas, ibi ius“. Da ist jene Schule um W. Bertrams und Y. Congar, die eine „inkarnatorische Lösung“ suchen. Zu nennen sind dann K. Mörsdorf und H. Barion, die die Grundlegung des Kirchenrechts in Auseinandersetzung mit R. Sohm betrieben haben. Aufgelistet werden müssen auch T. Jimenez Urresti, P. Huizing und N. Edelby, die (in Zusammenhang mit der Zeitschrift „Concilium“) das Programm einer „Enttheologisierung des Kirchenrechts“ entwickelt haben. Vergessen werden soll auch nicht die Schule von Navarra, die sich um die Zeitschrift „Ius Canonicum“ gruppiert und die das Kirchenrecht als eine rein juristische Disziplin versteht. In der letzten Abhandlung (Grundfragen einer katholischen Theologie des Kirchenrechts. Überlegungen zum Aufbau einer katholischen Theologie des Kirchenrechts, 183–193) gibt R. V. in fünf Punkten eine Skizze einer (zukünftigen) Theologie des Kirchenrechts: 1. Das katholische Verständnis vom Kirchenrecht muß von der Sicht der Kirche als Volk Gottes ausgehen. Darin liegt die grundlegende Möglichkeit für die Existenz von Recht in der Kirche. 2. Die radikale Neuigkeit, die dieser heilsgeschichtlichen Zeit der Kirche im Vergleich zu der vorchristlichen Etappe des alten auserwählten Volkes Israel eignet, besteht eben darin, daß die Kirche das Volk Gottes, das neue und einzige Volk Gottes geworden ist gerade durch das Mysterium Jesu Christi. 3. Die Kirche stellt sich sichtbar dar als eine verfaßte und geordnete Gemeinschaft um Wort und Sakrament Jesu Christi. 4. Nur dann kann man von der Sichtbarkeit der

Kirche sprechen, wenn die Kirche sich geschichtlich als christologische Sichtbarkeit zu zeigen vermag. 5. Die Kirche ist nicht nur Volk Gottes (bzw. Leib Christi), sie ist auch menschliche Gemeinschaft mit einer sozialen Dimension. – Die in diesem Aufsatz vorgelegte Skizze zur Grundlegung des Kirchenrechts bleibt etwas formal. Deshalb möchte ich sie mit der folgenden Überlegung ein wenig mehr konkretisieren. Wenn man die von R. V. angepeilte Grundlagendisziplin des Kirchenrechts „Fundamentalkanonistik“ nennt (ein Begriff, den ich vor einigen Jahren in die Diskussion eingeführt habe), so sollte diese sowohl die Grundlegung des Kirchenrechts als auch die Theologie des Kirchenrechts (also die Reflexion auf die Eigenart des Kirchenrechts) umfassen. „Die Kanonistik kann sich nicht damit begnügen, das Kirchenrecht theologisch zu begründen, um es dann wie jedes beliebige Recht zu behandeln. Die theologische Begründung muß vielmehr so erfolgen, daß sie in eine Theologie des Kirchenrechts mündet. Nur so kann die Eigenart des Kirchenrechts erfaßt werden“ (W. Aymans, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 6 [1997] Sp. 43). Die Grundlegung des Kirchenrechts (insofern sie sich von der Theologie des Kirchenrechts unterscheidet) sollte vornehmlich dreifach durchgeführt werden: von einer anthropologisch-institutionellen, von einer biblischen und von einer kirchlich-sakramentalen Seite her. Für die anthropologisch-institutionelle Grundlegung sind die Einsichten fruchtbar zu machen, die uns das „Ius Publicum Ecclesiasticum“ überliefert hat, vor allem der Grundsatz: „Ubi societas, ibi ius“. Daß es auch eine biblische und eine sakramentale Grundlegung des Kirchenrechts geben muß, hat uns K. Mörsdorf erneut eingeschärft, indem er Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung herausarbeitete.

Ich habe die vorliegenden acht Beiträge mit großem Interesse studiert. Die meisten von ihnen hatte ich bereits bei ihrem ersten Erscheinen gelesen. Aber auch jetzt (bei erneuter Lektüre) haben die Überlegungen von R. V. nichts an Aktualität eingebüßt. Die Thesen von Sohm (gegen ein Recht in der Kirche) sind nach wie vor eine Herausforderung für die Kanonistik, die keinen Grund hat, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 35: Ehe und Familie unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Herausgeber *Heiner Marré*, *Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 2001. 200 S., ISBN 3-402-04366-1.

Das 35. Essener Gespräch am 20. und 21. März 2000 über „Ehe und Familie unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ knüpft thematisch an das 21. Essener Gespräch am 10. und 11. März 1986 über den „Schutz von Ehe und Familie“ an. Im Mittelpunkt des 35. Essener Gesprächs stand der an das Parlament (als den demokratisch legitimierten Gesetzgeber) gerichtete dringliche Appell, gemäß Art. 6 Abs. 1 unseres Grundgesetzes („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“) eine grundlegende Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienrechts vorzunehmen. Dieser Appell wurde begründet durch eine erschreckende Realanalyse, nach der u. a. Deutschland neben Italien und Spanien in Europa die niedrigsten Geburtenzahlen hat. Das droht auf Dauer das Sozialversicherungssystem und den Arbeitsmarkt zu destabilisieren und kann kaum durch Einwanderung ausgeglichen werden. Bei der 35. Essener Tagung wurden vier Vorträge gehalten. Auf die beiden wertvollen Aufsätze von K.-T. Geringer (Das geltende kanonische Eherecht, 63–80) und G. Robbers (Ehe und Familie in evangelischer Sicht – Ein Kurzbericht, 81–91) möchte ich hier nicht eingehen, sondern mich auf die Beiträge von Strätz und Tettinger konzentrieren, die mehr im Zentrum der Tagung standen. *H.-W. Strätz* (Ehe und Familie als Institute des bürgerlichen Rechts – Eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die faktische und rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 13–41) betont zunächst, daß die Einstellung gegenüber dem heutigen Stand von Ehe und Familie im staatlichen Recht mehr als in anderen Rechtsbereichen von den eigenen Erfahrungen (mit bzw. in Ehe und Familie) geprägt ist. Die Generation der heute 60jährigen sah sich mit einem radikalen Umbruch überlieferter Wertvorstellungen konfrontiert. Früher öffentlich verurteilte Verhaltensweisen wurden nahezu lautlos und ohne großen Wider-